



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
W i e n I

Schrift	UNTERSCHREIBUNG
Z'	3 - 62 9 88
Datum:	- 7. APR. 1988
Verteilt:	8. IV. 88 / [Signature]

[Signature]
Wien, am 1988 03 30

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
16.809/01-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr.Küllinger/6649

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho.Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Wien, am 1988 03 30

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
10.100/150-IV/6/87

Unsere Geschäftszahl
16.809/01-I/10/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr.Küllinger/6649

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 25.Jänner 1988 nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Eines der Anliegen des Gesetzentwurfes ist die bessere Zuordnung von Personen mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen. Diese Frage hat im Ressortbereich insoferne große Bedeutung, als Nebenerwerbslandwirte infolge weiter Entfernung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplatzes oftmals nicht täglich zu ihrem Betrieb zurückkehren können (Wochenpendler). Bei diesem Personenkreis müßte gewährleistet sein, daß der bäuerliche Betrieb - zumeist alleiniger Wohnsitz der Ehegattin und der schulpflichtigen Kinder - weiterhin Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bleibt. Eine andere Zuordnung würde dazu führen, daß die Einwohnerzahl betroffener, meist strukturschwächerer ländlicher Gebiete noch mehr absinken würde; dadurch könnte die Infrastruktur dieser Gebiete Schaden erleiden.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner